Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der DYC Fahrtenyacht "Pilgrim" des Düsseldorfer Yachtclubs e.V. (DYC)

1. Einleitung

Diese Bedingungen definieren die Grundsätze, die von dem Schiffsführer und der Mannschaft (Mitsegler) bei einem Törn mit der Segelyacht "Pilgrim" des DYC einzuhalten sind. Die nachfolgenden Regelungen sind vertraglich bindender Bestandteil der von jedem Teilnehmer eines Törns mit dem DYC abgeschlossenen Mitseglervereinbarung.

2. Überlassung der Yacht

Die Yacht wird nur Schiffführern über 23 Jahre und mindestens zwei weiteren Crewmitaliedern überlassen. Der Schifferrat behält sich vor. im Einzelfall hiervon Ausnahmen nach oben oder unten zuzulassen. Der Schiffsführer muss ordentliches Mitglied im DYC sein und mindestens die Qualifikationen SBF-See. SBF-Binnen sowie SRC/UBI haben. Darüber hinaus muss er

- bei Küstenfahrt (bis 12 sm vom Land): SKS oder mindestens 1.000 sm Erfahrung
- bei Seefahrt (bis 30 sm vom Land, sowie Nord-/ Ostsee, Mittelmeer, Engl. Kanal): SSS oder mindestens SKS mit zusätzlich
 1.000 sm Erfahrung
- bei Hochsee: SHS

nachweisen.

Der Co-Skipper (Wachführer) muss mindestens 18 Jahre alt sein und muss mindestens die Voraussetzungen SBF-See, SBF-Binnen und 500 sm Erfahrung nachweisen.

Mitsegler müssen Mitglieder im DYC sein. Die Mitgliedschaft kann unbeschränkt oder eine Mitgliedschaft auf Zeit sein.

3. Schifffahrtsrecht

Der Schiffsführer ist dafür verantwortlich, dass die internationalen und die für das jeweilige Fahrgebiet geltenden Regeln des Schifffahrtsrechts eingehalten werden.

4. Mitseglervereinbarung/Kostenbeiträge

Der Schiffsführer sammelt die

Mitseglervereinbarungen der Mitsegler und reicht sie an den Vorsitzenden des Schifferrats weiter.

Für die Benutzung der Yacht ist von dem Schiffsführer an den DYC ein Kostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Kostenbeiträge werden auf Wochenbasis vom Schifferrat im Benehmen mit dem Vorstand des DYC festgelegt. Sie werden den Mitgliedern des DYC, sowie auf Anfrage potenziellen Mitgliedern bekannt gemacht. Der Mitsegler, der nicht Aktives Mitglied im DYC ist, hat an den Club den für seine Einordnung (s. Beitragsordnung) zutreffenden Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Die Nutzung der Yacht erfolgt nur wochenweise. Als Mindest-Kostenbeitrag gilt der Kostenbeitrag für eine Woche. Mit der Anmeldung zu einem Törn und nach Unterzeichnung der Mitseglervereinbarung wird der Kostenbeitrag dem Schiffsführer in Rechnung gestellt. Der DYC behält sich vor, bei säumigen

Zahlungen nach Anhörung des Schifferrates die Mitseglervereinbarung zu kündigen.

5. Kündigung der Mitseglervereinbarung

Die Mitseglervereinbarung ist von beiden Seiten (DYC und Mitsegler) nur aus wichtigem Grund kündbar. Als wichtiger Grund gilt für den DYC insbesondere das Bekanntwerden von Umständen, die begründete Zweifel an der Befähigung des Mitseglers zur Teilnahme an dem Törn aufkommen lassen, sowie ein Zahlungsverzug für die Leistung des Kostenbeitrags (Ziff. 4). In Fällen des vorangehenden Satzes schuldet der Schiffsführer dem DYC den vollen Kostenbeitrag. Die Eignung eines Nachfolgers wird durch den Schifferrat festgestellt. Kündigt ein Mitsegler die Mitseglervereinbarung aus wichtigem Grund (plötzliche Krankheit o.ä.), gilt Satz 3 entsprechend, es sei denn den DYC oder den Schifferrat trifft ein Verschulden für den Grund der Kündigung. Ist infolge der Kündigung (aus wichtigem Grund) durch 1 oder mehrere Mitsegler der vorgesehene Törn nicht durchführbar, müssen durch den Schiffsführer neben dem Kostenbeitrag (s.o.) alle infolge der Kündigung entstandenen notwendigen Kosten erstattet werden.

6. Übernahme der Yacht

Die Yacht wird an dem Ort und zu der Zeit übernommen, wie es in der Mitseglervereinbarung festgelegt ist. Der Schiffsführer hat sich anhand einer Checkliste davon zu überzeugen, dass die Yacht die in der "Bestandsliste" aufgeführte Ausrüstung hat und in einem seetüchtigen Zustand ist. Eventuelle Schäden und Mängel sind dem Schifferrat mitzuteilen und sofort in das Logbuch einzutragen. Die Mängelliste ist vom vorangegangenen Schiffsführer gegenzuzeichnen. Ist das nicht möglich, ist der Schifferrat zu benachrichtigen. Der vorangegangene Schiffsführer soll über die Mängelliste in Kenntnis gesetzt werden.

7. Rückgabe der Yacht

Die Yacht wird an dem Ort und zu der Zeit zu übergeben, wie es in der Mitseglervereinbarung festgelegt ist. Sie muss sich in einem seetüchtigen, ordnungsgemäßen und sauberen Zustand befinden. Über die Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Schiffsführer zu unterzeichnen. Bei der Übergabe ist der Dieseltank und der Reservekanister Diesel (mit 20 I Diesel) und 1 unangebrochene Flasche Gas für den Herd zu übergeben. Der Fäkalientank ist vor der Übergabe zu leeren.

8. Einhaltung von Übergabetermin und -ort

Die vereinbarte Rückgabe der Yacht muss eingehalten werden, wenn die Sicherheit von Besatzung und Yacht dem nicht entgegenstehen. Es ergibt sich aus der Art der Nutzung der Yacht, dass der in der Mitseglervereinbarung vorgesehene Übergabetermin oder –ort aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände (z.B. Wetter, Schäden etc.) im Einzelfall nicht eingehalten werden kann. In diesem Falle steht dem Mitsegler kein Recht zur

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der DYC Fahrtenyacht "Pilgrim" des Düsseldorfer Yachtclubs e.V. (DYC)

Kündigung der Mitseglervereinbarung zu. Mit dem Schifferrat ist seitens der betroffenen Schiffführer eine allen Interessen gerecht werdende Lösung abzustimmen (Teilrückzahlung des Kostenbeitrags bei Verkürzung des Törns, weiterer Kostenbeitrag bei Verlängerung des Törns etc.). Die endgültige Entscheidung trifft der Schifferrat.

9. Haftung, Unfälle

Sollte der Törn wegen des Ausfalls von Mitseglern oder aus anderen, auf Seiten der Crew liegenden Gründen nicht durchgeführt werden, haftet der Schiffsführer für zusätzliche Kosten, die dem DYC infolge des Ausfalls entstehen (z.B. Liegeplatzgebühren etc.). Seine Rückgriffsrechte gegenüber den Crewmitgliedern bleiben unberührt.,

Wird die Yacht während der Nutzung beschädigt, haftet der Schiffführer für den kausalen Schaden, soweit er nicht durch die Versicherung gedeckt ist. Alle die Yacht oder einen Mitsegler betreffenden außergewöhnlichen Ereignisse, wie z.B. Unfälle, Kollisionen, Havarien oder Grundberührungen sind im Logbuch festzuhalten und umgehend dem Schifferrat in geeigneter Form zu melden. Bei Unfällen mit Beschädigungen der Yacht ist vom Schiffsführer sofort ein schriftlicher Bericht zu verfassen, zu unterschreiben und dem Schifferrat zuzuleiten. Die Fahrt darf nur dann fortgesetzt werden, wenn aus der Beschädigung der Yacht keine Gefahr für die Besatzung oder das Schiff erwächst und der Schaden sich dadurch nicht vergrößert. Sollte der Schiffsführer seiner vorbeschriebenen Meldepflicht schuldhaft nicht nachkommen und dem DYC daraus ein Nachteil bei der Geltendmachung des Schadens gegenüber Dritten (insbesondere Kaskoversicherung) entstehen, haftet der Schiffsführer persönlich für die Folgen.

10. Indirekte Haftung, Regressansprüche

Den Benutzern der Yacht stehen in keinem Falle Ersatzansprüche gegenüber dem DYC zu, die auf den Zustand der Yacht oder die Törnplanung gestützt werden. Das ergibt sich aus der Art der Überlassung der Yacht und der Kostenkalkulation unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins DYC.

11. Überlassung der Yacht an Dritte

Eine Überlassung der Yacht an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung des Schifferrates zulässig. Soweit der Dritte nicht Mitglied des DYC ist, darf ihm die Yacht nur zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr überlassen werden.

Dem Schiffsführer ist es erlaubt, während eines Törns wegen sonstiger seglerischer Gründe zeitweilig einen anderen Mitsegler zum Schiffsführer zu ernennen. Eine über diese Fälle hinausgehende Ernennung eines Mitseglers zum Schiffsführer bedarf der Zustimmung des Schifferrats. Im Verhältnis zum DYC bleibt er aber auch in diesen Fällen der verantwortliche Schiffführer.

12. Bestimmungsgemäßer Gebrauch der Yacht

Jegliche Art der gewerblichen Nutzung, insbesondere die Beförderung von Personen oder Gütern gegen Entgelt ist unzulässig. Alle gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. Hafenvorschriften, behördliche Anordnungen oder Zollvorschriften sind peinlich genau einzuhalten.

13. Logbuch

Der Schiffsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass während des gesamten Törns ein vollständiges und ordnungsgemäßes analoges Logbuch geführt wird. Das Logbuch ist Eigentum des DYC und Ausrüstungsgegenstand der Yacht. Es ist dem Schifferrat auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Eintragungen im Logbuch sind für die Beurteilung eines Sachverhalts maßgebend.

14. Bootspflege

Aus seiner Mitgliedschaft zum DYC und der Art der Nutzung der Yacht ergibt sich für den Schiffsführer die Verpflichtung, ggfls. unter Mitwirkung der Mitsegler kleinere Reparaturen, sowie die üblichen Wartungsarbeiten an der Yacht und ihrem Zubehör durchzuführen (z.B. Motorölwechsel, Schmierungen etc.), die Yacht zu schonen und zu pflegen.

15. Benutzung des Sprechfunkgerätes

Die Benutzung des Sprechfunkgerätes ist nur Inhabern der entsprechenden Lizenz (SRC/UBI o.ä.) und nur auf Anordnung des Schiffsführers gestattet.

16. Entscheidungen des Schifferrats

Soweit im Zusammenhang mit der Nutzung der Yacht Entscheidungen des Schifferrats zu treffen sind, werden sie durch den Vorsitzenden oder – ersatzweise – von seinem Stellvertreter getroffen.

17. Schiedsklausel

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Schiffsführern, insbesondere zwischen abgebenden und übernehmenden Schiffsführern, entscheidet nach Anrufung durch einen der Schiffsführer der Schifferrat verbindlich für alle Beteiligten.

18. Recht und Gerichtsstand

Diese Allgemeinen Regeln unterliegen deutschem Recht, gleichgültig wo sich die Yacht oder die Mitsegler befinden oder das Ereignis stattgefunden hat. Soweit eine Gerichtsstandklausel zulässig vereinbart werden kann, gilt Düsseldorf als Gerichtsstand.